ZEICHENERKLÄRUNG

(x = zutreffend, - = entfällt)

Art d. baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgeb.
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allg. Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Mass d. baul. Nutz.

- Zahl d. Vollgesch. (Höchstgrenze)
- Zahl d. Vollgesch. (zwingend)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl

Verkehrsflächen

- Gehweg
- Fahrbahn
- Strassenbegrenzungslinie
- Zufahrtsverbot
- öffentliche Parkfläche

- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze unterschiedl. Nutzung
- First- u. Geb.-Hauptrichtung
- Hausgrundriß-Schema verbindl. f. d. Hausstellung
- Bereiches d. Bebauungsplanes

- Sichtflächen (v. d. Beb. freizuhalten Grundstücke) Einfr. u. Anpfl. max 0,8 m

Fl. f. Gar. u. Stellpl.

- Garagen
- Gemeinsch. Garagen
- Stellplätze
- Gemeinsch. Stellplätze

Bauweise

- o offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschl. Bauweise
- b besondere Bauweise

Versorgungsflächen

- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Umformerstation
- Brunnen
- Kläranlage

Grünflächen

- Fl. f. d. Landwirtschaft
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Grünfläche als Bestandteil v. Verk. Anlagen (§127(2)5 BBauG)

Fl. f. Gemeindebedarf

- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kirche
- Kindergarten

- bei d. Bebauung d. Fläche s. bes. Maßnahmen notw.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- Leitungsrecht der Gemeinde

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform	Dachneigung

BEARBEITUNGSVERMERKE

Die Übereinstimmung der in der Planzeichnung enthaltenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. 29. IX 1970

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- u. Handelskammer Braunschweig
Ing. grad. Ing. grad.
Hermann Laistner
7024 Bernhausen
Vermessungstechnische Ingenieurarbeiten

Als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 19.10.70 bis 19.11.70 öffentlich ausgelegen §2(6) BBauG

GEMEINDE SPARKASSE GIROVERBAND LANDKR. GÖPPINGEN

Bürgermeister

Vom Landratsamt ..... mit Erlass vom ..... genehmigt §11 BBauG.

In Kraft getreten ..... §12 BBauG.

514

Aufgestellt: Bernhausen, den 29. Sept. 1970

Ingenieurbüro Hermann Laistner
Planung-Vermessung-Tiefbau
7024 Bernhausen
Hauptstrasse 14

Gem. 1.9.71

KREIS GÖPPINGEN
GEMEINDE SPARWIESEN
BEBAUUNGSPLAN (Nord-Westlicher Ortsrand I)
1:500
- STEINIGE HALDE -

TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung

1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-1 BauNVO)

1.02 Mass der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Baugebiet	Z	GRZ	GFZ	BMZ
Boßlerstr.	II	0,4	0,7	
östl. Haupterschließungsstraße	II + I	0,4	0,7 + 0,4	
westl. "	I + U	0,4	0,4	

Anmerkung: Bei [illegible] sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.

1.03 Ausnahmen . nicht zulässig

1.04

1.05 Garagen (§12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§9 (1) 1e BBauG).

1.06 Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht [illegible]

. WR offen
. WA offen

1.30 Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 1b BBauG): Das im Plan dargestellte Hausscheme (First parallel zur Langseite) gilt als verbindliche Richtlinie. Pfeil-Eintragungen geben die Richtung der Hauptgebäude an.

1.40 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 (1) 1d BBauG): Die EG.-Fussbodenhöhe wird mit max. ..... über festgelegtem Gelände festgesetzt.

1.50

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (2) BBauG und §111 LBO)

2.00 Gebäudehöhe (Höchstmass zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut):

. 1 geschossige Bauweise	talseitig	4,50 m	bergseitig	3,50 m
. 2 " "	"	6,00 m	"	5,00 m

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

2.20 Dachform . entsprechend den Einschrieben im Plan

2.30 Garagen (§69 LBO und BauNVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5.60 m einzuhalten.

2.40 Aussere Gestaltung: . Für das Plangebiet sind sämtliche Versorgungsleitungen für Strom und Telefon im Erdreich verkabelt zu führen.

2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 1.00 m. Im Bereich der Sichtflächen max. 0,80 über Straßenhöhe

2.60